

Auf Grund der Art. 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die *Gemeinde Böbrach* folgende

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Satzung der Gemeinde Böbrach für die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrages vom 08.12.1978, zuletzt geändert am 08.09.1988, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

2. Von dem Beitrag sind der Bund (mit Ausnahme der Deutschen Post AG, der Deutschen Postbank AG, der Deutschen Telekom AG und der Deutschen Bahn AG) und die Länder befreit.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.1997 in Kraft.

Böbrach, 04.04.1997

Gemeinde Böbrach

gez.

Wende

1. Bürgermeister